

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der solutio GmbH

### § 1 Allgemeines

1. Sämtliche Verträge über Lieferungen und Leistungen, die wir ab 1. Januar 2002 mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen schließen, unterliegen den nachstehenden Bedingungen.
2. Änderungen dieser Bedingungen sind insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen (Pflegevertrag) zur Wiederherstellung des Äquivalenzinteresses sowie zum Ausfüllen von Vertragslücken möglich. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Wenn mit dem Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung die Kommunikation mittels eines elektronischen Kommunikationsweges vereinbart ist, können die Änderungen auch auf diesem Wege bekannt gegeben werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge werden wir den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an uns absenden.
3. Soweit in diesen Geschäftsbedingungen nicht anders geregelt, richtet sich der Vertragsinhalt nach den schriftlichen Vereinbarungen. Weitere Vereinbarungen sind nicht getroffen. Vertragsänderungen oder -ergänzungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.
4. Abweichende oder uns ungünstige ergänzende Bedingungen des Vertragspartners werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir diesen Bedingungen nicht gesondert widersprechen. Diese AGB gelten auch für künftige Geschäfte mit dem Kunden.
5. „Ware“ im Sinne dieses Vertrages sind alle vertragsgemäß dem Kunden vorübergehend oder dauerhaft zu überlassenden Gegenstände und Rechte, einschließlich Software, auch soweit sie unkörperlich, z.B. durch elektronische Übertragungsmittel zur Verfügung gestellt werden.

### § 2 Angebote

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Angebote des Kunden sind angenommen, wenn wir sie schriftlich bestätigt oder die Lieferung oder Leistung ausgeführt haben.
2. Kostenvoranschläge sind unverbindlich, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
3. Unsere Angebote enthalten keine Garantien und keine Übernahme von Beschaffungsrisiken, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist.
4. Wir sind berechtigt, Unteraufträge zu erteilen.

### § 3 Beschaffenheit der Waren oder Leistungen

1. Unsere Waren sind ausschließlich für die Nutzung durch Unternehmer bestimmt. Beabsichtigt der Vertragspartner, die von uns erworbene Ware an einen Verbraucher oder an einen Unternehmer zu liefern, der seinerseits Verbraucher mit derartigen Waren beliefert, hat er uns vor Vertragsschluss darauf hinzuweisen.
2. Die in unseren öffentlichen Äußerungen, wie Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, Werbung und Preislisten enthaltenen Angaben über Eigenschaften gehören nur zur Beschaffenheit, soweit sie Vertragsbestandteil geworden sind. Öffentliche Äußerungen eines dritten Herstellers oder seines Gehilfen gehören nur zur Beschaffenheit der Ware, wenn sie im Vertrag vereinbart sind oder wir sie uns ausdrücklich und schriftlich in öffentlichen Äußerungen zu Eigen gemacht haben.
3. Angaben zur Beschaffenheit oder Haltbarkeit einer Ware oder Leistung in unseren vertraglichen Erklärungen, öffentlichen oder nichtöffentlichen Äußerungen oder öffentlichen Äußerungen eines dritten Herstellers oder seines Gehilfen enthalten keine Garantie (Zusicherung) im Sinne des § 276 Abs. 1 BGB und keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB, wenn wir eine entsprechende Garantie nicht ausdrücklich übernommen haben.
4. Wir behalten uns bis zur Lieferung oder Überlassung vor, handelsübliche technische Änderungen, insbesondere Verbesserungen vorzunehmen, wenn hierdurch nur unwesentliche Änderungen in der Beschaffenheit eintreten und der Kunde nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.
5. Wird Ware aufgrund von Vorgaben des Kunden erstellt oder verändert, so sind wir ohne besondere Vereinbarung nicht verpflichtet, diese Vorgaben zu überprüfen. Dem Kunden stehen keine Ansprüche wegen Mängeln zu, die auf diese Vorgaben oder vom Kunden verwendete von Dritten gelieferte Hard- oder Software zurückzuführen sind.

### § 4 Software

Ergänzend zu § 3 gilt:

1. Vertragsgegenständliche Software ist, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, Standardsoftware, die nicht individuell für die Bedürfnisse des Kunden hergestellt worden ist. Verträge über die Einräumung einer zeitlich unbegrenzten, nicht ausschließlichen Erlaubnis zur Nutzung der Software im Rahmen des vereinbarten Nutzungszwecks sind daher Kaufverträge. Die Parteien stimmen darin überein, dass es nach dem Stand der Technik unmöglich ist, Standardsoftware fehlerfrei für alle Anwendungsbedingungen zu entwickeln.
2. Software wird, wenn nichts anderes vereinbart wird, in einer für das Betriebssystem Microsoft Windows (ab Windows 98) geeigneten Fassung geliefert oder überlassen.

3. Ist Software zu liefern oder zu überlassen, so sind wir verpflichtet, den Objektcode auf einem Datenträger zu übergeben. Es besteht kein Anspruch auf Herausgabe oder Offenlegung des Quellcodes.

## § 5 Nutzungsrechte des Kunden

1. Bei der Lieferung der Software *Charly XL*, *Charly M* und *Charly S* erhält der Kunde die zeitlich unbegrenzte, nicht ausschließliche Erlaubnis zur Nutzung der Software im Rahmen des vereinbarten Nutzungszwecks.
2. Jede Weiter- oder Untervermietung der Software *Charly XL*, *Charly M* und *Charly S* bedarf der vorherigen und ausdrücklichen Sonderzustimmung der solutio GmbH sowie etwaiger weiterer Rechteinhaber.
3. Die Weiterveräußerung der Software, deren Verleih sowie jede Überlassung zu selbständiger Nutzung ist in den gesetzlichen Grenzen und nur unter folgenden zusätzlichen Bedingungen zulässig:
  - 3.1. die Original-Datenträger werden an den Erwerber oder Nutzer übergeben,
  - 3.2. Name und Anschrift des Erwerbers oder Nutzers wurden uns von dem Kunden schriftlich mitgeteilt,
  - 3.3. der Erwerber hat sich mit unseren Lieferungs- und Leistungsbedingungen und den Nutzungsbedingungen dritter Hersteller, deren Standardsoftware in der Software enthalten ist, einverstanden erklärt und
  - 3.4. der Kunde hat alle ihm verbliebenen Kopien oder Bestandteile der Software von seinem System und sämtlichen externen Datenträgern, einschließlich Sicherungskopien, so gelöscht oder vernichtet, dass ihm keinerlei Nutzungsmöglichkeit an der Software oder deren Bestandteilen verbleibt und uns dies auf Verlangen nachgewiesen.
4. Bei einem Wechsel der Hardware ist die Software von der bisher benutzten Hardware vollständig zu löschen.
5. Soweit in der Software Standardsoftware dritter Hersteller enthalten ist, richtet sich die Nutzung nach den Nutzungsbedingungen der dritten Hersteller. Dem Kunden werden diese Nutzungsbedingungen auf Anforderung, auch schon vor Vertragsschluss, zur Verfügung gestellt.
6. Bei einer Netzwerklicenz gelten die in § 5 beschriebenen Nutzungsrechte für die vereinbarten Einzelplätze des vertraglich bestimmten lokalen Netzwerks. Der Kunde ist verpflichtet jede selbständige Nutzung durch Dritte zu verhindern. Auch Zweigniederlassungen, mit dem Lizenznehmer verbundene Unternehmen, Gesellschafter oder räumlich oder organisatorisch getrennte Einrichtungen des gleichen Trägers sind Dritte.
7. Es werden nur Anwenderlizenzen erteilt. Der Kunde ist daher nicht befugt, die Software und ihm überlassenes schriftliches Material zu verändern oder zu bearbeiten, zu kopieren oder zu vervielfältigen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, zum Zwecke der Datensicherung eine Archivkopie anzufertigen.

8. Vorhandene Urheberrechtsvermerke und Registriermerkmale, wie insbesondere Registriernummern in der Software dürfen weder entfernt noch verändert werden.

Bei Verstoß des Kunden gegen die Bestimmungen dieses Paragraphen sind wir unbeschadet anderer Rechte befugt, eine Vertragsstrafe von EUR 20.000,00 für jeden Fall der Zuwiderhandlung zu verlangen sowie das dem Kunden eingeräumte Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung zu widerrufen und alle Programmkopien und Informationen über die Software enthaltenden Unterlagen herauszuverlangen.

## § 6 Besondere Vereinbarungen zum Leistungsumfang bei Lieferung der Software *Charly XL*, *Charly M* und *Charly S*

1. *Charly XL*, *Charly M* und *Charly S* ist Standardsoftware, die ausschließlich für die Nutzung durch Unternehmer der zahnärztlichen Berufe bestimmt ist. Sie ist auf die durchschnittlichen Bedürfnisse dieser Anwender ausgerichtet und kann nicht jedem individuellen Bedürfnis Rechnung tragen. Der Kunde wird daher insbesondere selbst sicherstellen, dass die Software in dem von ihm gewünschten Liefer- bzw. Überlassungsumfang seinen Anforderungen genügt. Prüfung oder Beratung leisten wir nur, wenn es ausdrücklich vereinbart wird.
2. Die dauerhafte Lauffähigkeit der Software *Charly XL*, *Charly M* und *Charly S* ist davon abhängig, dass regelmäßig Updates, welche Gegenstand des Pflegevertrages sind, bezogen und installiert werden.
3. Schließt der Kunde für die Software *Charly XL*, *Charly M* und *Charly S* keinen Pflegevertrag mit uns ab oder wird dieser beendet, sind wir verpflichtet, dem Kunden oder im Falle einer zulässigen Weiterveräußerung seinem Rechtsnachfolger die dauerhafte Nutzung ohne weitere Updates durch Lieferung einer entsprechenden Software oder sonstige Maßnahmen zu ermöglichen. Das Nutzungsrecht des Kunden beschränkt sich dann auf die Software in dieser Form.
4. Nach Ablauf einer Ankündigungsfrist, die mindestens 12 Monate betragen muss, sind wir berechtigt, die Weiterentwicklung von Programmen, Programmmodulen oder Teilen davon einzustellen.

## § 7 Softwarepflege für *Charly XL*, *Charly M* und *Charly S*

1. Die Softwarepflege (auch Update- oder Wartungsvertrag genannt) wird, soweit nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wird, für die Software *Charly XL*, *Charly M* und *Charly S* aufgrund eines gesondert abzuschließenden Dienstvertrages erbracht. Unser Entgeltanspruch richtet sich, sofern nichts besonderes vereinbart ist, nach unseren jeweiligen Listenpreisen.
2. Die Softwarepflege umfasst
  - 2.1 die Anpassung der Software *Charly XL*, *Charly M* und *Charly S* auf unsere jeweils neueste Version der vorgenannten

- Software durch die Übersendung eines Datenträgers (Update) oder online sowie die Anpassung der Online-Hilfe;
- 2.2 die Fehlerbeseitigung, die in der Regel im Rahmen von Updates vorgenommen wird;
  - 2.3 Fernwartungsleistung
  - 2.4 die telefonische Beratung des Kunden bei Anwendungsproblemen und etwaigen Softwarefehlern, wobei der Kunde die Telefongebühren trägt.
3. Nicht von der Softwarepflege umfasst sind
    - 3.1 die Lieferung und Überlassung neuer Softwaremodule, sowie die Anpassung der Software auf eine leistungsstärkere Hardwareumgebung (Upgrade);
    - 3.2 Pflegeleistungen, die durch Einsatz der Software auf einem anderen Hardwaresystem oder unter einem anderen Betriebssystem erforderlich werden, als sie bei Erstinstallation bestanden haben oder in unseren Angaben zu den Anforderungen an Hardware, Betriebsumgebung und Betriebsvoraussetzungen angegeben sind;
    - 3.3 Pflegeleistungen nach einem Eingriff des Kunden in den Programmcode (Quell- oder Objektcode) der Software oder die SQL-Datenbank;
    - 3.4 Pflegeleistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Computerprogrammen, die nicht Gegenstand des Pflegevertrages sind;
    - 3.5 Vor-Ort-Einsätze beim Kunden.
  4. Bei allen Service-Anfragen ist das Problem möglichst detailliert und reproduzierbar zu beschreiben. Dabei sind gegebenenfalls von uns gestellte Hilfsmittel, wie etwa Checklisten zu verwenden.
  5. Die telefonische Beratung ist nur für ausgebildete und an der Software geschulte Mitarbeiter des Kunden für Problemfälle vorgesehen, die vom Vertragspartner nicht mit eigenen Mitteln gelöst werden können. Sie ist werktags von 9:00-17:00 Uhr besetzt und nur für eingehende Anrufe ausgelegt. Ständige Erreichbarkeit wird nicht geschuldet, insbesondere sind Wartezeiten bei besetzter Leitung einzukalkulieren. Serviceanfragen können nach besonderer Vereinbarung auch schriftlich oder per E-Mail geäußert werden.
  6. Erforderlichenfalls sind während der Pflegeleistungen andere Arbeiten mit der betroffenen Computeranlage einzustellen.
  7. Vor-Ort-Einsätze werden aufgrund eines gesondert abzuschließenden Dienstvertrages erbracht. Unser Entgeltanspruch richtet sich, sofern nichts besonderes vereinbart ist, nach unseren jeweiligen Listenpreisen. Der Vertragspartner sorgt dafür, dass vor Ort geschulte Mitarbeiter zur Verfügung stehen, um unsere Service-Mitarbeiter zu unterstützen und gegebenenfalls nach unseren Anweisungen selbst Wartungs- und Fehlerbehebungsarbeiten zu leisten. Alle vom Service erfassten Hard- und Softwareprodukte sind unseren Mitarbeitern so zugänglich zu machen, dass diese unmittelbar mit ihrer Tätigkeit beginnen können, insbesondere sind Verkabelungen und Neubauten zu entfernen und verdeckte Anschlüsse freizulegen.

8. Wird mit dem Kunden nachträglich ein Pflegevertrag abgeschlossen, so ist er verpflichtet, die Gebühren für die Pflege seit seinem letzten Update nachträglich zu entrichten.

## § 8 Laufzeit des Pflegevertrages

1. Der Softwarepflegevertrag beginnt am Anfang des auf den Vertragsschluss folgenden Monats.
2. Er läuft bis zum Ende des Kalenderjahres und verlängert sich um ein weiteres Kalenderjahr, wenn er nicht von einer Partei schriftlich mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Vertragsende gekündigt wird.

## § 9 Installation von Software, Schulung

1. Die Installation der Software und die Installation der Updates wird vom Kunden selbst vorgenommen. Der Kunde sorgt dafür, dass die ihm mitgeteilten Anforderungen an Hardware und die sonstige Umgebung, insbesondere der Anschluss an das Computernetz einschließlich aller Verkabelungen vor Installation erfüllt sind.
2. Die Einrichtung geeigneter Bildschirmarbeitsplätze, insbesondere die Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen wird von uns weder geschuldet noch geprüft, sondern ist Sache des Kunden.
3. Während Testbetrieben und während der Installation wird der Kunde die Anwesenheit kompetenter und geschulter Mitarbeiter sicherstellen und andere Arbeiten mit der Computeranlage erforderlichenfalls einstellen. Er wird vor jeder Installation für die Sicherung aller seiner Daten sorgen.
4. Die Schulung von Mitarbeitern findet grundsätzlich in unseren Schulungszentren oder Schulungsräumen unserer Vertragspartner in dem vertraglichen festzulegenden Umfang statt. Der Kunde stellt sicher, notfalls durch vorangehende eigene Schulungsmaßnahmen, dass die Mitarbeiter sicher im Umgang mit Computern, Betriebssystemen (insbesondere Windows) und Anwendungssoftware und dem eingerichteten Netzwerk des Kunden sind. Geeignete Schulungsräumlichkeiten mit eingerichtetem Computerarbeitsplatz für Demonstrationszwecke sind vom Kunden zu stellen, wenn die Schulung nach besonderer Vereinbarung in den Räumen des Kunden durchzuführen ist.

## § 10 Preise

1. Es gelten die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise, sonst unsere bei Vertragsschluss gültigen Listenpreise, hilfsweise unser üblicher Preis.
2. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise in EURO ab Versendungsort zuzüglich Versand-, Versicherungs- und Verpackungskosten sowie der bei Lieferung oder Überlassung gültigen Umsatzsteuer.
3. Bei Vereinbarung einer Lieferfrist von mehr als sechs Wochen bzw. bei Dauerschuldverhältnissen, die länger als sechs Wochen andauern, insbesondere also bei Pflegeverträgen ist die solutio GmbH berechtigt, zwischenzeitlich für die Beschaffung oder Lieferung oder für den Personaleinsatz (Lohn- und Lohnnebenkosten) eingetretene Kostensteigerungen durch

Erhöhung der hiervon betroffenen Preise in dem zum Ausgleich dieser Veränderungen erforderlichen Umfang an den Kunden weiterzugeben.

## § 11 Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder diesen Bedingungen nichts anderes ergibt, sind Rechnungen sofort und ohne Abzug fällig. Ist ein Zahlungstermin nicht vereinbart, so richtet sich der Eintritt des Verzuges nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Das Entgelt für die Softwarepflege nach dem Pflegevertrag ist nach Monaten zu bemessen.  
Das Entgelt ist zu Beginn der Vertragslaufzeit und danach jährlich am Beginn des Kalenderjahres im Voraus für den Rest des Jahres zu bezahlen. Nach gesonderter Vereinbarung können die Gebühren gegen Zahlung eines Zuschlags von 2% in halbjährlichen und 3% in vierteljährlichen Raten bezahlt werden, wenn der Kunde uns eine Einzugsermächtigung für sein Konto erteilt und stets für eine ausreichende Kontendeckung sorgt.
3. Bei Überweisungen richtet sich die Rechtzeitigkeit der Zahlungen nach der Verfügbarkeit für uns. Die Entgegennahme von Schecks und Wechseln gilt erst nach Einlösung in Höhe des eingelösten Betrages abzgl. aller Spesen als Zahlung. Zur rechtzeitigen Vorlage von Wechseln und Schecks sind wir nicht verpflichtet.
4. Wir sind berechtigt, Zahlungen auch bei entgegenstehender Tilgungsbestimmung des Kunden auf die älteste fällige Rechnung zu verrechnen

## § 12 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte, Abtretung, Teilleistung

1. Der Vertragspartner ist zur Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt. Zur Ausübung von Zurückbehaltungsrechten ist der Vertragspartner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus dem selben Rechtsverhältnis berechtigt.
2. Die Abtretung der gegen uns gerichteten Ansprüche ist ausgeschlossen.
3. Teillieferungen und Teilleistungen und entsprechende Abrechnungen sind zulässig, wenn sie für den Vertragspartner nicht unzumutbar sind.

## § 13 Selbstbelieferungsvorbehalt, Leistungshindernisse

1. Da wir die Datenträger für unsere Software bei Lieferanten beziehen, steht unsere Liefer- bzw. Überlassungspflicht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung.
2. Von uns nicht zu vertretende Leistungshindernisse führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Leistungsfrist. Dies gilt insbesondere für mangelnde oder fehlende Selbstbelieferung (s. Ziff. 1), höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Verkehrs-

oder Betriebsstörungen, behinderte Einfuhr, Energie- und Rohstoffmangel, behördliche Maßnahmen und Arbeitskämpfe. Wir sind zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn das Leistungshindernis auf unbekannte Zeit fortbesteht und der Vertragszweck gefährdet ist.

## § 14 Lieferung und Überlassung, Versand - und Gefahrübergang, Annahmeverzug

1. Der Versand erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden von einem von uns zu bestimmenden Ort.
2. Wir übernehmen keine Gewähr für die billigste Versandart. Eine Transportversicherung wird nur auf Weisung und Kosten des Kunden geschlossen. Hierbei sind wir in der Wahl frei. Das Vorstehende gilt auch, wenn wir den Versand selbst durchführen.
3. Die Gefahr geht mit Auslieferung der Ware an die mit der Versendung beauftragte Person oder Anstalt auf den Kunden über, auch wenn wir die Versendung selbst durchführen.
4. Nimmt der Kunde Ware nicht fristgemäß ab, sind wir unter Vorbehalt aller weiteren Rechte berechtigt, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen, nach deren Ablauf anderweitig über den Gegenstand zu verfügen und an den Kunden mit angemessen verlängerter Nachfrist zu leisten.  
Im Rahmen einer Schadensersatzforderung können wir 10% des vereinbarten Preises ohne Umsatzsteuer als Entschädigung ohne Nachweis fordern, sofern nicht nachweislich nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.

## § 15 Anspruchsgefährdung

1. Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Vertragspartners gefährdet ist, so ist der Vertragspartner auch bei sonst fehlender Vorleistungspflicht zur Vorleistung verpflichtet, wenn unsere vertragliche Pflicht in einer Werkleistung, Dienstleistung oder Lieferung einer für den Vertragspartner zu beschaffenden, nicht jederzeit anderweitig absetzbaren (gängigen) Ware besteht.
2. Im Übrigen gilt § 321 BGB mit der Maßgabe, dass wir auch bei Gefährdung unserer Ansprüche aus dem gleichen rechtlichen Verhältnis im Sinne von § 273 BGB unsere Leistung verweigern können.
3. Ist Ratenzahlung vereinbart, so tritt die Fälligkeit der gesamten Restforderung ein, wenn der Vertragspartner sich mit mindestens zwei aufeinander folgenden Raten ganz oder teilweise im Verzug befindet.
4. Stundungsabreden werden unwirksam, wenn der Vertragspartner mit seiner Leistung in Verzug gerät oder die Voraussetzungen des § 321 BGB im Hinblick auf eine Forderung eintreten.

## § 16 Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an gelieferten Sachen geht auf den Kunden über, wenn sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung befriedigt sind.

2. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 10% übersteigt.

## § 17 Schadensersatzansprüche, Ersatz vergeblicher Aufwendungen

1. Haftungsbegrenzung dem Grunde nach

Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Pflichtverletzungen oder wenn die fällige Leistung von uns nicht oder nicht wie geschuldet erbracht wird, wegen Verzugs oder bei Mängeln stehen dem Vertragspartner nur zu für

- 1.1. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf unserer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen,
- 1.2. sonstige Schäden, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder auf einer mindestens grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder auf der mindestens fahrlässigen Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) unsererseits oder einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruhen und
- 1.3. Schäden, die in den Schutzbereich einer von uns erteilten Zusicherung (Garantie, § 276 Abs. 1 BGB) oder einer Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie (§ 443 BGB) fallen.

2. Haftungsbegrenzung der Höhe nach

Soweit unsere Haftung für einfache Fahrlässigkeit und unsere Haftung für grob fahrlässiges Verhalten unserer Erfüllungsgehilfen, die nicht gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte sind, nicht gemäß Ziff. 1 ausgeschlossen ist, haften wir nur für den typischerweise bei Vertragsschluss zu erwartenden Schaden und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen nur bis zur Höhe des Erfüllungsinteresses. Für Datenverlust oder –beschädigung haften wir nur in Höhe der Kosten der Wiederherstellung bei Vorhandensein ordnungsgemäßer Sicherungskopien.

3. Haftung aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen und geschäftlichen Kontakten

Die vorstehenden Absätze gelten auch für Schadensersatzansprüche des Vertragspartners aus Schuldverhältnissen, die durch Aufnahme von Vertragsverhandlungen, Anbahnung eines Vertrages oder ähnliche geschäftliche Kontakte entstehen. Kommt ein Vertrag zwischen uns und dem Vertragspartner zustande, so gelten Schadensersatzansprüche des Vertragspartners als erlassen, die nicht nach den vorstehenden Bestimmungen bei bestehendem Vertrag begründet wären.

4. Ansprüche aus übergegangenem Recht

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Ansprüche, die der Vertragspartner aus übergegangenem Recht geltend macht. Auf ausländisches Recht kann sich der Vertragspartner nur berufen, soweit der Anspruch auch bei Anwendung der vorstehenden Bestimmungen und dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen begründet wäre.

## § 18 Ansprüche des Vertragspartners bei Mängeln (Sach- und Rechtsmängel)

1. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit bei Sachmängeln

Der Vertragspartner hat die von uns im Rahmen von Kauf-, Werk-, Werklieferungs-, Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverträgen gelieferte Ware oder erbrachte Leistung unverzüglich nach der Ablieferung zu untersuchen und wenn sich ein Sachmangel zeigt, dies uns unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Vertragspartner die Anzeige, so gilt die Ware oder Leistung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Sachmangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Ware oder Leistung in Ansehung des Sachmangels als genehmigt. Zur Erhaltung der Rechte des Vertragspartners genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Haben wir den Mangel arglistig verschwiegen, können wir uns auf diesen Absatz nicht berufen.

2. Sachmängel bei gebrauchten Sachen

Beim Kauf gebrauchter Waren sind die Rechte des Vertragspartners wegen Sachmängeln ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche und Ansprüche aus einer von uns erteilten Zusicherung (Garantie, § 276 Abs. 1 BGB) oder Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie (§ 443 BGB) oder wenn die solutio GmbH den Mangel arglistig verschwiegen hat.

3. Nacherfüllung

Wir sind berechtigt, Mängel der Software *Charly XL*, *Charly M* und *Charly S* nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Nacherfüllung) zu beseitigen. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann der Vertragspartner den Kaufpreis mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten. Das Recht des Vertragspartners auf Schadensersatz bleibt unberührt.

4. Sachmängel bei zugelieferter Hard- und Software

In Abweichung von vorstehender Ziff. 3 gilt bei Lieferung von Hardware und Fremd-Standardsoftware, wie etwa Datenbankprogrammen (z.B. Microsoft SQL-Server) oder der Runtimeversion der Entwicklungsumgebung (z.B. Openstep), dass wir zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferung unsere entsprechenden Ansprüche gegen unseren Lieferanten oder den Hersteller an den Kunden abtreten können. Der Kunde muss vor der Geltendmachung seines Rechts auf Nacherfüllung durch uns, Aufwendungsersatz nach Selbstvornahme, Schadensersatz statt der Leistung, Rücktritt oder Minderung unseren Lieferanten oder den Hersteller notfalls gerichtlich auf Nacherfüllung oder Aufwendungsersatz nach Selbstvornahme in Anspruch nehmen, es sei denn dies ist für den Kunden unzumutbar.

#### 5. Eingriffe des Kunden

Im Fall von Eingriffen des Kunden in die Ware, insbesondere in den Programmcode, die nicht durch die Betriebsanleitung oder sonstige Gebrauchsanweisungen ausdrücklich zugelassen sind, stehen dem Kunden keine Ansprüche wegen Mängeln zu, wenn der Kunde uns nicht darlegt und beweist, dass der Mangel nicht auf dem Eingriff beruht.

#### 6. Verjährung von Ansprüchen

Für Schadensersatzansprüche, die nicht durch § 17 ausgeschlossen oder beschränkt sind, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

Sonstige Ansprüche des Vertragspartners wegen Sachmängeln beim Kauf neu hergestellter Sachen oder bei Werkleistungen, insbesondere auf Nacherfüllung, Ersatz von Aufwendungen bei Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung und Ersatz vergeblicher Aufwendungen verjähren innerhalb eines Jahres. Das gleiche gilt für Ansprüche wegen Rechtsmängeln mit folgender Ausnahme: Ansprüche wegen eines Mangels, der in einem dinglichen Recht eines Dritten besteht, aufgrund dessen die Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, verjähren innerhalb von fünf Jahren.

### § 19 Mitwirkung des Kunden bei Mängeln

1. Im Falle der Nacherfüllung oder Mängelbeseitigung hat uns der Kunde alle für die Fehlerdiagnose und -beseitigung nötigen Informationen notfalls auf Anfrage mitzuteilen und uns bei fernmündlicher oder Nacherfüllung bzw. Mängelbeseitigung durch Datenfernübertragung einen geschulten und kompetenten Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, der in der Lage ist, an der Nacherfüllung oder Mängelbeseitigung mitzuwirken. Bei einer Nacherfüllung oder Mängelbeseitigung vor Ort ist uns ungehinderter Zugang zu der mangelhaften Ware zu geben und erforderlichenfalls sind andere Arbeiten an der Hardware oder im Netz des Kunden einzustellen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, an Hard- oder Software festgestellte Mängel möglichst detailliert und reproduzierbar anzuzeigen.
3. Nimmt uns der Kunde auf Nacherfüllung oder Mängelbeseitigung in Anspruch und stellt sich heraus, dass ein Anspruch auf Nacherfüllung oder Mängelbeseitigung nicht besteht (z.B. Anwenderfehler, unsachgemäße Behandlung der Ware, Nichtbestehen eines Mangels), so hat uns der Kunde alle im Zusammenhang mit der Überprüfung der Ware und der Nacherfüllung oder Mängelbeseitigung entstehenden Kosten zu ersetzen, es sei denn, dass er unsere Inanspruchnahme nicht zu vertreten hat.
4. Bei Ausfall des Systems durch einen von uns zu vertretenden Fehler stellen wir die Daten in dem vor dem Ausfall vom Kunden zuletzt durchgeführten Stand der Datensicherung wieder her. Die entsprechenden Daten stellt der Kunde in maschinenlesbarer Form zur Verfügung.
5. Wird der Kunde wegen der Verletzung von Rechten Dritter oder auf Unterlassung der Weiterbenutzung des Liefergegenstandes in Anspruch genommen, so hat er uns hierüber unverzüglich zu informieren.

### § 20 Datenschutz

1. Werden personenbezogene Daten oder besondere Arten personenbezogener Daten durch uns im Auftrag des Kunden erhoben, verarbeitet oder genutzt, erfolgt dies im Rahmen der Weisungen des Kunden (Auftragsdatenverarbeitung). Wir verpflichten uns, dafür Sorge zu tragen, dass alle Auftragsdaten und deren Verarbeitung streng vertraulich behandelt und insbesondere nicht unbefugt an Dritte übermittelt werden.
2. Sind wir vom Kunden mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten oder besonderer Arten personenbezogener Daten, insbesondere mit der Einrichtung oder Übernahme von Stammdaten beauftragt worden und bestehen Kenntnis, hinreichender Verdacht oder Zweifel darüber, dass der Kunde bei der von ihm vorgenommenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten nicht die gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen des Datenschutzes beachtet hat, bestehen insbesondere Zweifel darüber, ob die erforderliche Einwilligung der Betroffenen vorliegt, sind wir berechtigt unsere Leistungen zu verweigern bis uns der Kunde nachgewiesen hat, dass die gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen des Datenschutzes beachtet wurden und die erforderliche Einwilligung der Betroffenen vorliegt. Wird dieser Nachweis vom Kunden nicht erbracht, obwohl ihm von uns zuvor eine Frist zur Erbringung dieses Nachweises, die mindestens eine Woche betragen muss, gesetzt wurde, so sind wir zur fristlosen Kündigung des entsprechenden Auftrages berechtigt.
3. Der Kunde ist verpflichtet, alle unsere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle die Software betreffenden Informationen, die nicht offenkundig sind, geheim zu halten.

### § 21 Verjährungshemmung bei Verhandlungen

Eine Hemmung der Verjährung von Ansprüchen des Kunden bei Verhandlungen tritt nur ein, wenn wir uns auf Verhandlungen schriftlich eingelassen haben. Die Hemmung endet drei Monate nach unserer letzten schriftlichen Äußerung.

### § 22 Gerichtsstand/Erfüllungsort/anwendbares Recht/Teilnichtigkeit

1. Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.
2. Die Vertragssprache ist deutsch.
3. Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten. Wir sind jedoch berechtigt, unseren Vertragspartner auch an jedem sonstigen Gerichtsstand zu verklagen.

4. Gegenüber allen anderen Kunden ist unser Geschäftssitz ausschließlicher Gerichtsstand für alle zwischen den Parteien entstehenden Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder auf Grundlage dieses Vertrages geschlossenen Vereinbarungen für den Fall, dass die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
5. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen Erfüllungsort für beide Parteien.
6. Die Unwirksamkeit von Bestimmungen in diesen Bedingungen oder einer sonst zwischen den Parteien vereinbarten Bestimmung hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferungs- und Leistungsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen. Die Parteien sind bei sonst zwischen den Parteien vereinbarten Bestimmungen verpflichtet an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen solche wirksamen Bestimmungen zu setzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommen.